

Gemeinde: Maststall ist keine landwirtschaftliche Tierhaltung

Westerbeck Sassenburg würde bei einer Genehmigung durch den Landkreis klagen.

Von Christian Franz

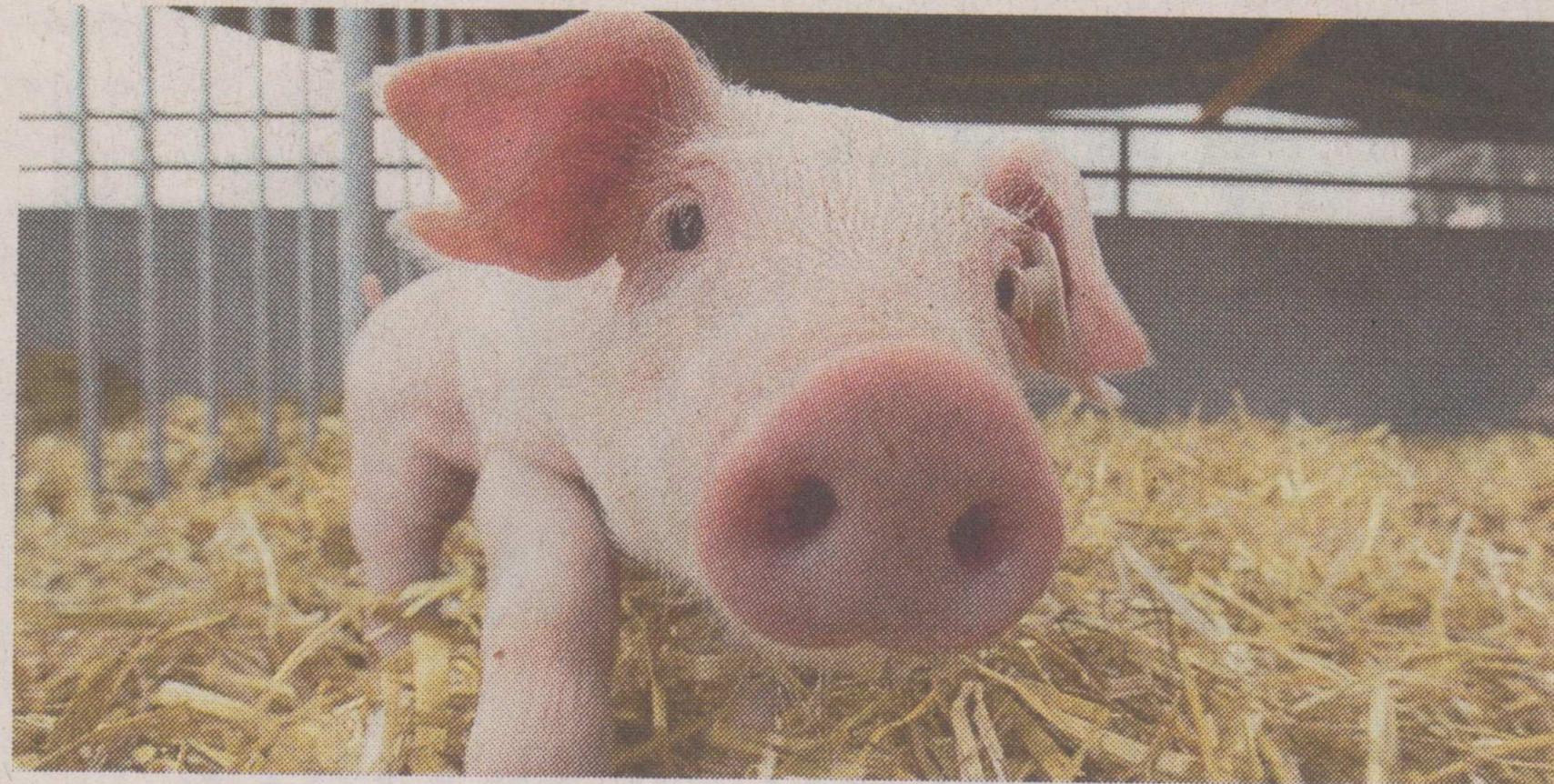
Die Gemeinde Sassenburg hält an ihrem Beschluss fest, „mit allen rechtlichen Mitteln“ einen neuen Schweinemaststall nahe des Westerbecker Neubaugebiets zu verhindern. Dabei wird es juristisch spitzfindig, denn der investitionswillige Landwirt aus Dannenbüttel ist mit seinen Ansprüchen nicht rechtlos, wie aus Auskünften von Gemeinde und Kreis hervorgeht.

Vor der nächsten Sassenburger Gemeinderatssitzung im Juli rückt im Genehmigungsverfahren die Haltung des Kreises in den Mittelpunkt. Er ist Genehmigungsbehörde. Die Gemeinde muss aber ihr Einvernehmen er-

klären. Das verweigert sie und sieht in der Schweinemast keine landwirtschaftliche Tierhaltung, die den Stall am geplanten Außenstandort erlauben würde, im Amtsdeutsch „privilegieren“. Privilegiert, denn sonst dürfte dort ja auch jeder andere bauen.

Der Kreis könnte das Einvernehmen ersetzen, wenn die Gemeinde es rechtswidrig versagt. Klar ist schon jetzt: Solch eine rechtliche Beurteilung würde unweigerlich vor Gericht landen. Die Gemeinde hält ihre Vorbehalte für stichhaltig.

Ein zweiter Aspekt ist der Weg zum Stall. Der Landwirt darf ihn benutzen, muss ihn aber teuer herrichten, was die Investition für ihn unwirtschaftlich machen



In Westerbeck sollen nach den Plänen eines Dannenbütteler Landwirts fast 1500 Schweine für die Schlachtung gemästet werden.

Foto: Sebastian Kahnert/dpa

könnte. Da kann der Kreis nichts machen. Er würde die Baugenehmigung sogar an die von der Gemeinde vorgegebenen Bedingungen knüpfen. Der Rechtsbegriff

dazu heißt gesicherte Erschließung. In dieser Frage könnte der Antragsteller gegen die Gemeinde klagen, wenn er die Anforderungen für übertrieben hält.